

# **Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter**

Vom ...

**Entwurf zuhanden** der Gemeindeversammlung

## Inhaltsübersicht

<b>A. Allgemeines</b> .....	<b>3</b>
§ 1 Zweck .....	3
§ 2 Grundsätze .....	3
<b>B. Beitragszahlung</b> .....	<b>3</b>
§ 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause .....	3
§ 4 Beitragshöhe .....	4
§ 5 Beitragsbeschränkung .....	4
§ 6 Anspruchsberechtigung .....	4
§ 7 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung .....	4
§ 8 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht .....	4
§ 9 Subsidiarität .....	4
<b>C. Verfahren</b> .....	<b>5</b>
§ 10 Zuständigkeit .....	5
§ 11 Antragsberechtigung .....	5
§ 12 Antrag .....	5
§ 13 Prüfung und Entscheid .....	5
§ 14 Abrechnung der Betreuung oder Pflege zu Hause .....	5
§ 15 Verwirkung .....	5
§ 16 Auszahlung .....	5
<b>D. Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 17 Rechtsmittel .....	6
§ 18 Inkrafttreten .....	6

# Reglement über Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause im Alter

Die Einwohnergemeindeversammlung der Gemeinde Aesch, gestützt auf die §§ 46 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 28 des Altersbetreuungs- und Pflegegesetzes (APG, SGS 941), beschliesst:

## A. Allgemeines

### § 1 Zweck

Mit der Leistung von Beiträgen gemäss diesem Reglement sollen die Betreuenden und Pflegenden Wertschätzung erfahren, die Betreuung und Pflege zu Hause gefördert sowie die Spitäler entlastet und der Bedarf an Pflegebetten in Heimen vermindert werden.

### § 2 Grundsätze

<sup>1</sup> Werden betreuungs- oder pflegebedürftige Personen, die das ordentliche AHV-Alter erreicht und Wohnsitz in der Gemeinde Aesch haben, durch Angehörige oder Dritte zu Hause betreut oder gepflegt, besteht gemäss den nachfolgenden Bestimmungen ein Anspruch auf einen finanziellen Beitrag.

<sup>2</sup> Betreuende oder pflegende Angehörige oder Dritte im Sinne dieses Reglements sind Privatpersonen, welche regelmässige und unentgeltliche Betreuungs- oder Pflegeleistungen im Haushalt einer betreuungs- oder pflegebedürftigen Person erbringen.

## B. Beitragszahlung

### § 3 Voraussetzungen für die Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause

<sup>1</sup> Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause werden ausgerichtet, wenn die betreuungs- oder pflegebedürftige Person Leistungen im Umfang von täglich mindestens 90 Minuten benötigt und diese mindestens zwei der nachstehenden Lebensaktivitäten umfassen:

- a. An- und Auskleiden;
- b. Aufsitzen, Aufstehen, Zubettgehen;
- c. Nahrungsaufnahme;
- d. Körperpflege;
- e. Toilettenbenützung;
- f. Fortbewegen zu Hause;
- g. Aktivitäten zum Erhalt der Mobilität.

<sup>2</sup> Bedarf eine betreuungs- oder pflegebedürftige Person regelmässig der Anleitung oder Überwachung, so können Beiträge auch dann ausgerichtet werden, wenn die Hilfeleistungen gemäss Absatz 1 einen Aufwand von weniger als 90 Minuten pro Tag verursachen.

<sup>3</sup> Der Betreuungs- oder Pflegebedarf muss durch eine Fachperson, Fachstelle oder Behörde bestätigt werden und durch die antragstellende Person auf Verlangen jederzeit belegt werden können.

#### **§ 4 Beitragshöhe**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat legt die Höhe der Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause in der Verordnung fest.

<sup>2</sup> Der Beitrag an die Betreuung und Pflege zu Hause beträgt zwischen CHF 10.00 und CHF 40.00 pro Tag.

#### **§ 5 Beitragsbeschränkung**

<sup>1</sup> Die Beiträge gemäss diesem Reglement sind auf eine bestimmte Anzahl Tage pro Monat beschränkt.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat legt die Anzahl Tage, welche für die Berechnung der Beiträge an die Betreuung und Pflege zu Hause anerkannt werden, zwischen 10 und 25 Tagen pro Monat in der Verordnung zu diesem Reglement fest.

#### **§ 6 Anspruchsberechtigung**

Anspruchsberechtigt für Beiträge an die Betreuung oder Pflege zu Hause ist die betreuende oder pflegende Person.

#### **§ 7 Beginn und Ende der Anspruchsberechtigung**

<sup>1</sup> Die Beitragsberechtigung entsteht mit Eingang des Antrags bei der Gemeindeverwaltung bzw. einer gemeinsam mit anderen Gemeinden geführten Fachstelle nach einer Karenzfrist von 30 Tagen. Während dieser Karenzfrist muss die Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit im Sinne von § 3 ununterbrochen bestanden haben und die notwendige Betreuung oder Pflege durch Angehörige oder Dritte regelmässig erbracht worden sein.

<sup>2</sup> Der Anspruch auf Beiträge endet, wenn die Voraussetzungen nicht mehr gegeben sind.

#### **§ 8 Mitwirkungs- und Rückerstattungspflicht**

<sup>1</sup> Der oder die Anspruchsberechtigte muss das Vorliegen der Beitragsvoraussetzungen auf Verlangen jederzeit nachweisen können.

<sup>2</sup> Verändern sich die Verhältnisse der betreuungs- oder pflegebedürftigen Person wesentlich, insbesondere durch Besserung des Gesundheitszustands oder Eintritt in eine stationäre Einrichtung, so muss dies der zuständigen Stelle umgehend gemeldet werden.

<sup>3</sup> Der Anspruch auf Beiträge wird ab Eintritt der Veränderung der Anspruchsvoraussetzungen angepasst.

<sup>4</sup> In Zweifelsfällen hat die zuständige Stelle das Recht, die Situation vor Ort abzuklären.

<sup>5</sup> Wer Beiträge nach diesem Reglement zu Unrecht bezieht, hat diese zurückzubezahlen.

#### **§ 9 Subsidiarität**

Beiträge nach diesem Reglement werden auch bei einem allfälligen Bezug der Hilflosenentschädigung ausgerichtet.

## **C. Verfahren**

### **§ 10 Zuständigkeit**

<sup>1</sup> Der Gemeinderat delegiert den Erlass der Beitragsverfügungen nach diesem Reglement an die Gemeindeverwaltung oder an eine zusammen mit anderen Gemeinden betriebene Stelle.

<sup>2</sup> Die Gemeinde informiert die Einwohnerinnen und Einwohner in geeigneter Form über die Anspruchsvoraussetzungen und das Vorgehen zur Antragstellung zum Bezug von Beiträgen nach diesem Reglement.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist ermächtigt, die für den Vollzug dieses Reglements erforderliche Verordnung zu erlassen.

### **§ 11 Antragsberechtigung**

Antragsberechtigt für Beiträge nach diesem Reglement ist die betreuende oder pflegende Person. Teilen sich mehrere Personen die Betreuung oder Pflege, ist durch diese eine verantwortliche Person zu bezeichnen, welche antragsberechtigt ist.

### **§ 12 Antrag**

<sup>1</sup> Der Antrag auf Beiträge nach diesem Reglement ist mittels des zur Verfügung gestellten Formulars der zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Mit dem Antrag ist die Beurteilung durch eine Fachperson, eine Fachstelle oder Behörde über die Betreuungs- oder Pflegebedürftigkeit inkl. deren Umfang einzureichen.

<sup>3</sup> Der Antrag muss die für die Betreuung oder Pflege zu Hause verantwortliche Person bezeichnen und deren Unterschrift tragen.

### **§ 13 Prüfung und Entscheid**

Die zuständige Stelle prüft den Antrag und teilt ihren Entscheid der antragstellenden sowie der betreuungs- oder pflegebedürftigen Person in Verfügungsform mit.

### **§ 14 Abrechnung der Betreuung oder Pflege zu Hause**

<sup>1</sup> Die Abrechnungen mit den Angaben der geleisteten Betreuungs- oder Pflegeeinsätzen zu Hause sind quartalsweise der zuständigen Stelle einzureichen.

<sup>2</sup> Die Abrechnungen sind von der antragsberechtigten Person zu unterzeichnen.

<sup>3</sup> Für die Abrechnungen stellt die Gemeinde ein Formular zur Verfügung.

### **§ 15 Verwirkung**

Die Beitragsberechtigung nach diesem Reglement verwirkt innerhalb eines Jahres seit der Entstehung des Anspruchs.

### **§ 16 Auszahlung**

Die Beiträge nach diesem Reglement werden jeweils spätestens im Folgemonat nach Einreichung der Abrechnung bei der zuständigen Stelle an die anspruchsberechtigte Person ausbezahlt.

## D. Schlussbestimmungen

### § 17 Rechtsmittel

<sup>1</sup> Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung oder der gemeinsam mit anderen Gemeinden betriebenen Stelle kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.

<sup>2</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderats kann innert 10 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

### § 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

An der Gemeindeversammlung vom ... beschlossen.

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG

Die Präsidentin

Der Verwaltungsleiter

Sig.

Sig.

E. Sprecher

R. Cueni

Das vorstehende Reglement wurde mit Entscheid vom ... von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft genehmigt.